

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Leistungsfreiung, Hinweise

1.1 Die Leistungen der Hörmann Energietechnik GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Zu Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind unsere Mitarbeiter nicht befugt. Änderungen dürfen ausschließlich durch einen der Geschäftsführer oder Prokuristen vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

1.3 Für alle übergebenen Pläne, Berechnungen, Musterbücher usw. besteht Urheberrechtsschutz. Sie dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden und ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Sämtliche Garantiezusagen oder –zertifikate unserer Vorlieferanten sind auf das Vertragsverhältnis zwischen unseren Kunden und uns ohne Einfluss. Im Vertragsverhältnis zwischen unseren Kunden und uns gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

1.5 Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Firma Hörmann das Vertragsangebot des Kunden nicht binnen vier Wochen nach dem Datum des Angebots des Kunden ablehnt.

1.6 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Informationen sind freibleibend und auch bezüglich der Preisangaben für uns unverbindlich. Auch alle anderen Angaben wie beispielsweise Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montagezeichnungen und Zeichnungen in Musterbüchern sind zwar bestmöglich ermittelt aber ebenfalls unverbindlich.

1.7 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.

1.8 Bei der Montage von Photovoltaikmodulen auf einer Dachfläche wird die Dacheindeckung überdeckt. Bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten an der Dacheindeckung werden dadurch zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise die teilweise oder vollständige Demontage der Photovoltaikmodule erforderlich.

1.9 Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage um eine gefahrgeneigte Tätigkeit handelt. Falls die Errichtung oder Montage in Eigenleistung durchgeführt wird bestätigt uns der Besteller mit Erteilung des Auftrages verbindlich, dass er über die erforderliche Sachkunde und die Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verfügt; dennoch wird der Kunde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des VdE bezüglich der sicheren Kabelführung einzuhalten sind.

2. Preise, Abrechnung, Eigenleistung

2.1 Unsere Preiskalkulation berücksichtigt auch die Menge der bestellten Waren. Vereinbarte Preise gelten daher nur für die im konkreten Fall bestellte Menge.

2.2 An speziell ausgearbeitete Preiskalkulationen halten wir uns drei Monate gebunden.

2.3 Bei Arbeits- oder Materialkostenerhöhungen sind wir berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Entgelts vorzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

2.4 Zur Anpassung des Entgelts an erhöhte Arbeits- oder Materialkosten sind wir auch berechtigt, wenn die Leistung nicht binnen eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss vom Kunden abgerufen wird oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten nach dem Vertragsschluss erfolgen kann.

2.5 Bei Erhöhungen des Entgeltes aufgrund der Regelungen der Punkte 2.2.2 und 2.2.3 von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der nicht abgenommenen Ware vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat der Kunde uns schriftlich mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Mitteilung von der Ausübung des Rücktrittsrechts vor Fristablauf bei uns eingeht.

2.6 Die Schlussrechnung wird nach tatsächlich ausgeführten Leistungen auf der Grundlage des dem Vertrag zugrunde liegenden Angebots erstellt.

2.7 Die Arbeitsleistungen werden auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Preislisten zu den darin ausgewiesenen Regiesätzen abgerechnet.

2.8 Bei Regieaufträgen sind Übernachtungs- und Verpflegungsspesen vom Besteller zu übernehmen.

2.9 Ist Montage mit Mithilfe vereinbart, so sind vom Besteller während der gesamten Bauzeit ohne Anrechnung auf unsere Vergütungsansprüche drei vollwertige Arbeitskräfte als Helfer zu stellen.

2.10 Eigenleistungen werden nur dann angerechnet, wenn deren Erbringung und Anrechnung bei Vertragsschluss vereinbart war und von uns dem Umfang und der Höhe nach genehmigt wurden.

3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Liefertermine oder –fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Soll die Lieferung verbindlich zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

3.2 Jegliche Vereinbarung von Liefer- und Montageterminen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Vorlieferanten rechtzeitig beliefert werden.

3.2.1 Erfolgt eine Lieferung nicht am verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferfrist, so wird die Dauer der vom Käufer von Gesetzes wegen zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt. Der Fristlauf beginnt, sobald die schriftliche Nachfristsetzung bei uns eingeht.

3.3 Schadenersatzansprüche wegen einer nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgten Lieferung sind begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.

3.4 Die Höhe des Schadenersatzanspruchs im Fall der Ziffer 2.3.3 besteht höchstens in Höhe des Rechnungswertes unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Leistung. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind, auch nach Ablauf einer eventuell gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Übergabe und Versand von Waren und Material

4.1 Die Übergabe der verkauften Waren erfolgt grundsätzlich an unserem Geschäftssitz. Wird mit dem Kunden die Anlieferung der Waren an einen anderen Ort als unseren Geschäftssitz vereinbart, so erfolgt die Lieferung auf Kosten des Kunden, soweit nicht anderes vereinbart ist.

4.2 Falls der Kunde die Versendung an einen anderen Ort als unseren Geschäftssitz wünscht, geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Unternehmen verlassen hat.

4.3 Erfolgt der Versand der Waren auf Wunsch des Käufers nicht unmittelbar, nach dem die Ware von unserem Lieferanten bei uns eingetroffen ist oder von uns hergestellt wurde, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.4 Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

4.5 Wird die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart, so wird die Ware ohne Abladen von uns angeliefert. Der Käufer trägt das Risiko für das Vorhandensein befahrbarer Anfahrstrassen. Wird vereinbart, dass die Ware am Bestimmungsort von uns abgeladen wird, so wird am Fahrzeug abgeladen.

4.6 Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Beschädigte Gegenstände sind zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Sie sind in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens befinden; sie dürfen insbesondere nicht eingebaut oder verarbeitet werden.

4.7 Die versandten Waren werden branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegpaletten sind auf Kosten des Käufers in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben; in diesem Fall schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr laut unserer aktuellen Preisliste gut. Auf Anforderung wird dem Käufer diese Liste ausgehändigt.

4.8 Waren, die mit unserer Zustimmung in einwandfreiem Zustand auf Kosten des Käufers an uns zurückgegeben werden, wird nach Abzug aller Frachten und sonstiger Kosten mit 90 % des Warennettowertes gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

5. Montageumfang / elektrische Anschlüsse

5.1 Die Photovoltaikmodule werden von uns auf der vom Besteller benannten Fläche montiert. Die elektrischen Anschlüsse werden in diesem Falle von uns bis zu den Wechselrichtern nach Vorgabe der Vorschriften des VdE ausgeführt. Der weitere Anschluss der Anlage an das Stromnetz ist vom Besteller durchzuführen.

5.2 Bei Montage der Anlage auf einer Dachfläche hat der Besteller die Tragfähigkeit des Daches in eigener Verantwortung prüfen zu lassen. Mit der Beauftragung bestätigt uns der Besteller verbindlich, dass die Tragfähigkeit des Daches ausreichend und den einschlägigen Vorschriften entsprechend ist. Wir sind dennoch berechtigt, die Montage im Einzelfall von einer schriftlichen Bestätigung einer geeigneten Prüfperson oder – stelle abhängig zu machen und erst nach deren Vorliegen mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen.

6. Zahlung

6.1 Wir behalten uns vor, einen angemessenen Teil der Vergütung als Vorauskasse zu berechnen oder eine Bankbürgschaft in Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen erst nach Eingang des Vorschusses bzw. der Bankbürgschaft verpflichtet, mit der Ausführung zu beginnen.

6.2 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.3 Soweit ein Skontoabzug vereinbart wurde, ist nur der reine Warennettowert skontierbar; eine Skontozusage wird hinfällig, wenn sich der Käufer mit einer uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

6.4 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht. Wir werden den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.

6.5 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Wegen Gegenansprüchen ist der Käufer zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn diese aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Maßgebend ist dabei das jeweilige Vertragsverhältnis, ungeachtet einer eventuellen Abrechnung mehrerer Aufträge in einer Rechnung.

6.6 Trotz eventuell anders lautender Bestimmungen des Käufers sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Wir werden den Käufer über die Art der vorgenommenen Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann

auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.7 Sofern Zahlungen verspätet erfolgen, werden Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen, mindestens jedoch in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung werden 2,50 € berechnet, sofern nicht der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Aufwand für das Erstellen der Mahnung entstanden ist.

6.8 Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug oder treten Umstände ein, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und unsere sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ungeachtet früherer Stunden sofort fällig zu stellen.

7. Gewährleistung

7.1 Ist ein verkaufter neuer Gegenstand mangelhaft oder tritt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler ein Mangel auf, so sind wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Nachbesserungen vorzunehmen.

Mindestens zwei Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt nach Ablauf einer angemessenen Frist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

7.2 Soweit der Kunde die verkauften Gegenstände zum Zwecke seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Leistungen.

7.3 Werden gebrauchte Gegenstände an einen Kunden verkauft, der diese zum Zwecke der Ausübung seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gebrauchte Gegenstände erwirbt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

7.4 Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Gegenstände sind zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Sie sind in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens befinden; sie dürfen insbesondere nicht eingebaut oder verarbeitet werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung der Kaufpreisforderung unser Eigentum. Ware, an der uns das Miteigentum oder das Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.2 Der Eigentumsvorbehalt gilt sinngemäß auch hinsichtlich der vollständigen und endgültigen Erfüllung unserer weiteren aus der Geschäftsverbindung jetzt oder zukünftig bestehenden Forderungen gegen den Kunden; hierzu zählen insbesondere sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent.

8.3 Werden einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt oder wird deren Einbeziehung in einen Saldo anerkannt, so ist dies ohne Einfluss auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung eine wechselseitige Haftung des Auftragnehmers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bevor der Kunde als Bezogener den Wechsel eingelöst hat.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuholen oder ggf. Abtretung der Herausgabeanprüche des Kunden gegen einen Dritten an uns zu verlangen. In der Rückholung oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8.5 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache oder entsteht durch Umbildung durch den Kunden eine neue bewegliche Sache, so erfolgen Umbildung oder Verarbeitung stets für uns als Hersteller. Verpflichtungen für uns entstehen dadurch nicht; soweit gesetzliche Haftungsverpflichtungen an die Stellung als Hersteller geknüpft sind, verpflichtet sich der Kunde, uns von diesen Verpflichtungen freizustellen.

8.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung zu.

8.7 Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser jeweils entstandenes Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich.

8.8 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten, soweit dies im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr geschieht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen ist der Kunde nicht berechtigt.

8.9 Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware, so tritt er bereits jetzt alle aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie sämtlicher Nebenrechte und Sicherheiten sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Forderungen und Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung der Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

8.10 Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Kunde hat auf unser Verlangen den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen.

8.11 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere bei Pfändungen hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen. Zugriffe Dritter oder sonstige bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigungen unserer Rechte, wie beispielsweise Globalzessionen hat uns der Kunde zu offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat uns bei Zugriffen Dritter unverzüglich sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte erforderlich sind.

8.12 Mit Zahlungseinstellung, mit Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Scheck- oder Wechselprotesten erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

9. Geltung der VOB

Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ist neben diesen Bestimmungen Vertragsbestandteil.

Wir bieten dem Besteller die VOB/B auf Wunsch zur Aushändigung an.

10. Schadenersatz/Haftungsbeschränkung

10.1 Schadenersatzansprüche unserer Vertragspartner sind, wenn es sich nicht um solche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10.2 Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist die Haftung begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Leistung.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

11.1 Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns gilt, soweit diese Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, deutsches Recht.

11.2 Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Buchloe als Gerichtsstand vereinbart.

11.3 Durch die Einführung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

11.4 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(Stand 11/2012)